

**Lesefassung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 27. November 2018**

unter Berücksichtigung  
der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2021, in Krafttreten am 01.01.2022

**(unverbindlich, rechtsverbindlich sind allein die Bekanntmachungen)**

**Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz  
über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung  
(dezentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entleerung der Kleinkläranlagen
- § 8 Entleerung der abflusslosen Gruben
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Zutrittsrecht
- § 11 Auskunfts- und Mitteilungspflicht
- § 12 Eigentum an Fäkalschlämmen und Schmutzwässer
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1  
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, nachstehend WAZV genannt, betreibt in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe dieser Satzung für das Entleeren, Transportieren und die schadlose Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie für das Entleeren, Transportieren und die schadlose Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit er schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist, zwei jeweils rechtlich selbstständige, öffentliche Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasser-beseitigung.
- (2) Zu den Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des WAZV gehören jeweils Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des WAZV und die von Dritten hergestellten und/oder unterhaltenen Anlagen (auch Spezialfahrzeuge, Maschinen und Geräte), solange und soweit sich der WAZV dieser zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedient.
- (3) Der WAZV kann sich für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZV.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) **Grundstückseigentümer** ist der Eigentümer eines Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinne. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind - sofern diese Satzung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt – die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie die ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere Grundstückseigentümer und die dem Grundstückseigentümer Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (3) **Betreiber** im Sinne dieser Satzung ist jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet des WAZV gelegenen Grundstückes, das über eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube zur Schmutzwasserbeseitigung verfügt. Als solche gelten auch Grundstückseigentümer, die durch Mitbenutzung einer auf einem anderen Grundstück liegenden Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube das Schmutzwasser das auf ihrem Grundstück anfällt dort einleiten und sammeln (Nutzung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube durch mehrere Betreiber). Mehrere Betreiber haften als Gesamtschuldner.
- (4) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das damit zusammen abfließende Wasser.
- (5) Als **Fäkalschlamm** bezeichnet man den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen. Er besteht aus sedimentierten Rückständen der Abwasserreinigung. Bei Kleinkläranlagen setzt sich der Klärschlamm aus abgestorbenen Bakterien der biologischen Reinigungsstufe und den abgesetzten Feststoffen aus der Vorreinigung zusammen.
- (6) **Kleinkläranlagen** sind alle Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser, nach deren Behandlung Fäkalschlamm entsteht.
- (7) **Abflusslose Gruben** sind die Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser, ohne diese zu behandeln.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Betreiber ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht) und allen anfallenden Fäkalschlamm bzw. das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser in einem pumpfähigen Zustand (flüssig) in die jeweilige Einrichtung entsorgen zu lassen (Benutzungsrecht).
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Betreiber zum Anschluss seines Grundstückes an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und deren Benutzung verpflichtet ist.

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung darf Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und gesammeltes Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben nur in pumpfähigem Zustand (flüssig) überlassen werden.
- (2) Der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen Inhaltsstoffe nicht überlassen werden, wenn durch diese
  - a) das für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt und/oder geschädigt wird,
  - b) die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Bestand nachteilig beeinflusst wird und/oder der Betrieb der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und Ihrer technischen Anlagen, Geräte, Maschinen oder Spezialfahrzeuge gestört und/oder erschwert und/oder angegriffen werden können,
  - c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
  - d) die zentrale Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.
- (3) Zu den Stoffen oder Stoffgruppen nach Abs. 2 gehören insbesondere:
  - a) schädliche oder giftige Stoffe, speziell solche, die riechende Ausdünstungen, Dämpfe oder Gase verbreiten,
  - b) feuergefährliche, explosive und/oder radioaktive Stoffe,
  - c) Schutt, Sand, Zement, Kunstharze, Asche, Kehricht, Fasern, Kunststoff, Textilien, Hygieneartikel, Schlacht- und Küchenabfälle, Teer, Pappe, grobes Papier, Fette sowie flüssige Abgänge, Stoffe welche erhärten (auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind),
  - d) durch landwirtschaftlichen Gebrauch verändertes Wasser (Jauche, Gülle, Silagesickersaft u.ä.),
  - e) pflanzen- und/oder bodenschädliche Stoffe.
- (4) Sind Gefährdungen oder Beeinträchtigungen nach Abs. 2 zu befürchten, kann der WAZV oder der von ihm beauftragte Dritte die Entleerung verweigern oder von einer Vorbehandlung auf dem Grundstück oder von anderen geeigneten Maßnahmen und

Auskünften (beispielsweise Probenahme, Vorlage von Chemieblättern u.ä.) abhängig machen.

- (5) Der WAZV kann die Entleerung verweigern, wenn diese wegen der Art und/oder Menge in den Kläranlagen des WAZV oder Kläranlagen Dritter nicht behandelt werden können oder die Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellen Schmutzwasserüberlassungen nach Maßgabe des Einzelfalles Grenzwerte festlegen, wenn damit die Schädlichkeit vor der Schmutzwasserüberlassung in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung vermindert oder seine Abbaufähigkeit verbessert wird.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Betreiber sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sofern keine Anschlussverpflichtung bezüglich der öffentlichen Einrichtung des WAZV zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung besteht (Anschlusszwang).
- (2) Auf Grundstücken, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung alles anfallende Schmutzwasser der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm bzw. das gesamte in der abflusslosen Grube gesammelte Schmutzwasser der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zu überlassen (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung besteht für alle Betreiber gemäß § 2 Abs. 3.

## **§ 6**

### **Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Betreiber können auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Eine Unzumutbarkeit liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich der Abgabenersparnis dient.
- (2) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV zu stellen. Der WAZV ist berechtigt, für seine Entscheidung Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller zu fordern.
- (3) Befreiungen können unter Bedingungen und Auflagen, sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 7**

### **Entleerung der Kleinkläranlagen**

- (1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt bedarfsgerecht durch den vom WAZV beauftragten Dritten. Die Betreiber haben eine Bedarfsentleerung bei dem beauftragten Dritten anzumelden, der die Entleerung dann innerhalb von einem Monat ab Zugang der Anmeldung durchführt. Den konkreten Zeitpunkt der Durchführung der Entleerung (Abfuhrtermin) bestimmt der beauftragte Dritte. Die schriftliche Benachrichtigung des Betreibers über den Abfuhrtermin erfolgt spätestens 2 Wochen vorher. Wird seitens der Betreiber ein bestimmter Abfuhrtermin vorgegeben, so entstehen ggfs. zusätzliche Gebühren nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zeitraum zwischen 2 Entleerungen darf einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten. Spätestens mit Ablauf von 5 Jahren wird dann eine Entleerung vom WAZV auch ohne Anmeldung des Betreibers veranlasst (Regelentleerung).
- (3) Sofern Kleinkläranlagen außer Betrieb genommen werden sollen, hat der Betreiber die komplette Entleerung der Kleinkläranlage (Restentleerung) bei dem vom WAZV beauftragten Dritten gemäß Absatz 1 anzumelden.

## **§ 8**

### **Entleerung der abflusslosen Gruben**

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Gruben erfolgt bedarfsgerecht durch den vom WAZV beauftragten Dritten. Die Betreiber haben eine Bedarfsentleerung bei dem beauftragten Dritten anzumelden, der die Entleerung dann innerhalb von 12 Werktagen ab Zugang der Anmeldung durchführt. Den konkreten Zeitpunkt der Durchführung der Entleerung (Abfuhrtermin) bestimmt der beauftragte Dritte und teilt diesen Termin den Betreibern kurzfristig vorher schriftlich oder mündlich nach Absprache mit. Die Betreiber können alternativ auch feste Entleerungsintervalle mit dem WAZV in Abstimmung mit dem beauftragten Dritten schriftlich vereinbaren. Wird seitens der Betreiber ein bestimmter Abfuhrtermin vorgegeben, so entstehen zusätzliche Gebühren nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Regel- und Restentleerung von abflusslosen Gruben gelten die Regelungen des § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 9**

### **Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube ist auf dem gemäß § 5 Abs. 1 anzuschließenden Grundstück so durch den Betreiber herzustellen und instand zu halten, dass das Entleeren und Transportieren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers in pumpfähigem Zustand (flüssig) durch Entsorgungsfahrzeuge, -maschinen oder -geräte möglich ist. Der Betreiber hat sein Grundstück einschließlich der Bestandteile

und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass das Entleeren und Transportieren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers nicht behindert wird. Der WAZV bzw. der von ihm beauftragte Dritte kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zu den Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von den Anlagen bzw. Gruben beseitigt werden.

- (2) Der Betreiber ist verpflichtet, zu dem vom WAZV bzw. dessen Beauftragten angegebenen Abfuhrtermin der Entleerung anwesend zu sein bzw. sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen und die Menge des eingesammelten Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes schriftlich zu bestätigen.
- (3) Kommt der Betreiber seinen Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 oder 2 nicht nach und kann die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube deshalb nicht abgefahren werden oder sagt der Betreiber einen ihm vom beauftragten Dritten mitgeteilten Termin ab, so ist der WAZV berechtigt, gegenüber dem Betreiber eine Gebühr für Leerfahrten gemäß der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen, auch wenn das betreffende Grundstück daraufhin tatsächlich nicht angefahren wurde.
- (4) Das selbstständige Entleeren von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben durch den beauftragten Dritten kann schriftlich mit dem WAZV in Abstimmung mit dem beauftragten Dritten vereinbart werden, wenn gesichert ist, dass ein selbstständiges Tätigwerden auf dem Grundstück des Betreibers möglich und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube zugänglich ist. Ist ein selbstständiges Entleeren schriftlich vereinbart, gilt die vom WAZV bzw. die vom ihm beauftragten Dritten im Auftragsnachweis festgehaltene Menge des eingesammelten Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes als verbindlich festgestellte entsorgte Menge.

## **§ 10 Zutrittsrecht**

- (1) Der Betreiber hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter des WAZV oder des beauftragten Dritten Zutritt zu seinem Grundstück und zu allen Teilen der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube zu gestatten, soweit dies für die Entleerung, die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Proben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder den sonstigen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten aufzuerlegen, den in Absatz 1 genannten Mitarbeitern bzw. Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu den von Ihnen genutzten Teilen des Grundstückes zu gewähren. Der Betreiber ist verpflichtet, soweit aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich, dem Mitarbeiter bzw. Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Teile des Grundstückes, welche durch sonstige Dritte genutzt werden, zu betreten.

## **§ 11**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

- (1) Jeder Betreiber ist verpflichtet, den Eigentumswechsel an einem dem Anschlusszwang nach § 5 Abs. 1 unterliegenden Grundstück binnen zwei Wochen schriftlich beim WAZV anzuzeigen.
- (2) Der Betreiber ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zu erteilen und hat ggf. auch seine Mieter, Pächter oder sonstigen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten dazu anzuhalten. Der Betreiber ist zudem verpflichtet, dem WAZV gegenüber jede Veränderung, Störung oder Außerbetriebsetzung seiner Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube unverzüglich dem WAZV mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, Änderungen der Anschlusssituation, der Anlagenart (abflusslose Grube oder Kleinkläranlage), des Volumens oder der wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis dem WAZV unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe nach § 4 Abs. 2 und 3 in die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube gelangen, so ist dieses dem WAZV durch den Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Eigentum an Klärschlämmen und Schmutzwässer**

Die Schmutzwässer und Klärschlämme aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehen mit der Entleerung insgesamt in das Eigentum des WAZV über.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Der Betreiber ist für die satzungsgemäße Benutzung der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile die an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung entstehen, welche infolge mangelhaften Zustandes der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube, sowie durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen. Insbesondere ist er zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die dadurch entstanden sind, dass entgegen § 4 dieser Satzung verbotene Stoffe überlassen wurden. Der Betreiber hat den WAZV von Ersatzansprüchen Dritter frei zu stellen; die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Betreiber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Können die Entleerungen nach dieser Satzung wegen Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser, Unerreichbarkeit des Grundstückes oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Betreiber keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 17 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) sowie nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 2 nicht zugelassene Inhaltsstoffe der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung überlässt,
  - b) § 5 Abs.1 als Betreiber sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließt,
  - c) § 5 Abs. 2 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube zuführt bzw. zugeführtes Schmutzwasser wieder entnimmt oder nicht den gesamten anfallenden Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. das gesamte in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung überlässt,
  - d) § 7 Abs. 2 die Entleerung seiner Kleinkläranlage nicht bzw. nicht rechtzeitig veranlasst,
  - e) § 9 Abs. 1 und 2 seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,
  - f) § 10 Abs. 1 und 2 den Mitarbeitern des WAZV oder des beauftragten Dritten den Zutritt verweigert oder nicht die Möglichkeit verschafft, im Rahmen des Zutrittsrechts, die Teile des Grundstückes, welche durch sonstige Dritte genutzt werden, zu betreten,
  - g) § 11 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  - h) § 11 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte und Mitteilungen nicht erteilt bzw. abgibt,
  - i) § 11 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 LWaG M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € sowie gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2019. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 09.12.2013 (Ausfertigungsdatum) außer Kraft.

---

\* zum Inkrafttreten der einzelnen Änderungssatzungen, siehe Seite 1 oben